

Originalstellungnahmen | Kirchwerder34 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1045	Details	
eingereicht am: 26.03.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
	Abteilung:	N 3- Naturschutz
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	§ 2 Nummer 22

Stellungnahme

Die in der Verordnung genannte Festsetzung zur Reduzierung von Lichtverschmutzung entspricht nur teilweise der mit der BSW abgestimmten Musterfestsetzung (E29.8.2), ist unvollständig und wie folgt zu ersetzen:

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

Begründung:

Zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch umweltschädliche Lichtemissionen und um angrenzende Vegetationsflächen als Lebensräume für nachtaktive Arten zu erhalten, werden Vorgaben für die Ausgestaltung von Außenleuchten festgesetzt. Mit Festsetzung der Lichtfarbe werden negative Auswirkungen auf wildlebende Tierarten, insbesondere nachtaktive Insekten, vermieden. Die Festsetzung der Gehäusebeschaffenheit als „staubdicht geschlossen“ vermeidet das Eindringen von Insekten und deren Verenden in der Leuchte. Mit der Begrenzung der Oberflächentemperatur werden Verletzungen und ggf. Tötungen von wildlebenden Tierarten vermieden. Die festgesetzte Leuchtausrichtung schränkt zudem die direkte Abgabe von Lichtemissionen auf Flächen ein, die nicht die eigentliche Zielfläche der Beleuchtung sind und die durch die Emissionen in ihrer ökologischen Funktion für nachtaktive Arten entwertet würden. Hier geht es um die Unzulässigkeit vermeidbarer Abstrahlungen; nicht gemeint ist Streulicht, das ausgehend von notwendigen Beleuchtungen an Gehwegen oder Ähnlichem auf die sensiblen Flächen geringfügig einwirkt.